

Bremen Spatial Cognition Center (BSCC)

Ordnung vom 25.02.2021

I Definition und Zweck des BSCC

1. Das BSCC ist ein Institut der Universität Bremen. Es ist Zusammenschluss von Wissenschaftler*innen und Forschungsgruppen an der Universität Bremen und deren Kooperationspartner*innen.
2. Zweck des BSCC ist die gemeinsame wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Raumkognition sowie angrenzenden Forschungsgebieten.
3. Aufgaben des BSCC sind insbesondere:
 - Anregung, Entwicklung und Koordination von Forschungsvorhaben einzelner Mitglieder oder von Forschungsgruppen;
 - Finanzielle Planung, Einwerbung materieller Unterstützung der Forschungsvorhaben;
 - Absprachen über gemeinsame Einrichtungen und Förderung neuer Vorhaben;
 - Organisation gemeinsamer Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch (auch auf internationaler Ebene) sowie der Darstellung der erzielten Ergebnisse dienen (z.B. Gruppenbesprechungen, Kolloquien, Symposien);
 - Förderung der Kooperation und des Austausches mit in- und ausländischen Wissenschaftler*innen (z.B. Vorträge, Kooperationsaufenthalte, gemeinsame Forschungsprojekte);
 - Förderung der qualifizierten Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Bereitstellung optimaler Forschungsmöglichkeiten und gemeinsame Betreuung.
4. Der Name "Bremen Spatial Cognition Center (BSCC)" bzw. das Logo des BSCC sollen von den Mitgliedern in Publikationen, Präsentationen, Veranstaltungen, etc. verwendet werden. Maßnahmen, die durch das BSCC finanziell gefördert werden, müssen als solche in angemessener Weise gekennzeichnet sein („The work is supported by the Bremen Spatial Cognition Center (BSCC)“).

II Organe

Organe des BSCC sind

- Direktor*in und Ko-Direktor*in
- Vorstand
- Mitgliederversammlung

III Mitglieder

1. Wissenschaftler*innen, die auf dem Gebiet der Raumkognition sowie angrenzenden Themen forschen, können selbst gegenüber dem BSCC Vorstand die BSCC Mitgliedschaft beantragen oder durch andere BSCC Mitglieder vorgeschlagen werden.
2. Die Mitglieder des BSCC sind zur Kooperation im Rahmen des BSCC verpflichtet und wirken an den Beratungen in der Mitgliederversammlung mit. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei den Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Mitgliedschaft im BSCC gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - auf eigenen Antrag eines Mitglieds
 - auf Antrag von fünf Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

IV Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des BSCC zusammen. Eine Mitgliederversammlung wird entweder nach Bedarf oder aber auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern, mindestens aber einmal jährlich durch die Direktor*in einberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Online-Konferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden. Abstimmungen können unter Wahrung der Geheimhaltung der Stimmabgabe über ein Online-Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht an die Mitglieder des BSCC und hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Direktor*in Tagesordnungspunkte für die Versammlung vorzuschlagen. Alle der Direktor*in mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegenden Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung muss der Direktor*in rechtzeitig angezeigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Entscheidungen über personelle Angelegenheiten (Wahl des Vorstands, Mitgliedschaft) werden grundsätzlich mit zwei Dritteln der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und in geheimer Abstimmung getroffen.
5. Auf Vorschlag des Vorstands
 - entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung der Mitgliedschaft;
 - entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer BSCC Projekte.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dieser besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Jedes Mitglied kann Kandidat*innen aus dem Kreis der Mitglieder vorschlagen. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Mehrere Wahlgänge sind möglich. Die Amtszeit des Vorstands gilt für die Dauer von

drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist von der Mitgliederversammlung umgehend eine Nachfolger*in zu wählen. Jedes Mitglied des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Mit der Abwahl muss die Neuwahl einer Nachfolger*in verbunden sein.

7. Die Mitgliederversammlung wählt die Direktor*in sowie die Ko-Direktor*in auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

8. Einmal jährlich nimmt die Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht und den Finanzbericht des Vorstands entgegen.

9. Ein von Direktor*in und Ko-Direktor*in unterzeichnetes Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zuzustellen und im Umlauf zu genehmigen.

V Vorstand

1. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr. Die Sitzungen des Vorstands sind für alle BSCC Mitglieder öffentlich. Ort und Termin der Vorstandstreffen sind den Mitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben. Alle Mitglieder werden zeitnah durch ein Sitzungsprotokoll über Entscheidungen des Vorstands informiert.

2. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Direktor*in sowie Ko-Direktor*in aus seiner Mitte zur Wahl vor.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktor*in den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlauf auf dem Korrespondenzweg erzielt werden. Beschlüsse werden den Mitgliedern umgehend mitgeteilt.

4. Der Vorstand koordiniert die Belange des BSCC und organisiert die gemeinsamen Veranstaltungen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die die Organisation und Tätigkeit des BSCC betreffen und nach dieser Ordnung nicht anderen Gremien zugeordnet sind.

5. Der Vorstand bestimmt eine Forschungsmanager*in aus dem Kreis der Mitglieder. Die Forschungsmanager*in kann dem Vorstand angehören. Die Forschungsmanager*in unterstützt Vorstand, Direktor*in und Ko-Direktor*in bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Forschungsmanager*in verwaltet die Mittel und koordiniert die Aktivitäten des BSCC.

VI Direktor*in und Ko-Direktor*in

1. Die Direktor*in koordiniert das BSCC. Sie beruft Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese.

2. Die Direktor*in beruft Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und führt deren Beschlüsse aus. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über Tätigkeit und Entscheidungen des Vorstands.

3. Direktor*in und Ko-Direktor*in vertreten das BSCC nach außen. Sie sind gegenüber der Universität Bremen für die ordnungsgemäße Abrechnung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich.

VII Aufnahme von Projekten und Mittelverwendung

1. BSCC Projekte werden entweder im Rahmen des BSCC beantragt oder auf Antrag eines Mitglieds ins BSCC aufgenommen. Jedes Mitglied darf Projekte zur Aufnahme vorschlagen. Die Vorschläge werden vom Vorstand geprüft und aufgenommen.
2. Das BSCC verfügt über durch die Universität Bremen bestätigte Mittel.
3. Darüber hinaus soll für jedes BSCC Projekt 50% der Overheadmittel (Programmpauschale), die der Projektleiter*in durch die Universität Bremen zur Verfügung gestellt werden, in das BSCC überführt werden. Bei neu beantragten Projekten sollen möglichst Mittel zur anteiligen Grundfinanzierung des BSCC eingeworben werden.
4. Über die Verwendung der BSCC Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Anträge von BSCC Mitgliedern auf Zuweisung von BSCC Mitteln sollen eine ausführliche Darstellung des Projekts, seinen Bezug zum BSCC sowie eine kurze Beschreibung der früheren und laufenden wissenschaftlichen Arbeiten der Antragsteller*innen enthalten. Das Ergebnis der Entscheidung ist der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen, im Falle der Ablehnung mit ausführlicher Begründung.

VIII Schlussbestimmung

1. Diese Ordnung kann nur durch die Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder geändert werden.
2. Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Ordnung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.